

Seite 1 von 5 07.02.2008	Arbeitshilfe zum Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungs-fähigkeit	Franziska Schervier Altenhilfe <small>gen. GmbH</small> 
QMH Kap.B. II. vii)	X/3/047	Franziska Schervier Altenpflegeheim

1. Ziel

Im Altenpflegeheim gibt es unter den Pflegenden ebenso wie unter den verschiedenen weiteren Berufsgruppen und/oder den Angehörigen immer wieder unterschiedliche Vorstellungen von Selbstbestimmung und Würde eines Heimbewohners oder einer Heimbewohnerin. Angehörige oder an der Betreuung beteiligte Berufsgruppen übergehen nicht selten aufgrund ihres Fürsorgebedürfnisses oder aus Haftungsgründen den Willen des betroffenen alten Menschen. Im pflegerischen Alltag kommt es deshalb zu Konflikten, bei denen der Grad der Einwilligungsfähigkeit des Bewohners / der Bewohnerin eine wichtige Rolle spielt. Angehörige und gesetzliche Betreuer erwarten beispielsweise eine regelmäßig durchgeführte Körperpflege – nicht selten jedoch trotz der unmissverständlichen Ablehnung durch den Betroffenen. Gleiches gilt für ärztliche Anordnungen wie z.B. Mobilisieren oder Medikamenteneinnahme.

Im pflegerischen Alltag tauchen daher mit Blick auf die Einwilligungsfähigkeit Probleme auf, wenn die Pflegenden unsicher sind, weil der Heimbewohner / die Heimbewohnerin sich bei **alltäglichen Verrichtungen** so verhält,

- als könne er/sie bei einfachen Fragen Wahlmöglichkeiten nicht nutzen,
- Informationen nicht wirklich verstehen,
- verstandene Informationen nicht auf die eigene Situation realitätsbezogen nutzen,
- die angebotenen Handlungen nicht in Übereinstimmung mit seiner Persönlichkeit, seinen persönlichen Interessen in seiner Entscheidung in Einklang bringen,
- er/sie diese Entscheidungsunsicherheiten bzw. –unfähigkeiten jedoch nicht regelmäßig zeigt,
- und je nach Tagesbefinden klare oder fragliche Zeichen von Einwilligungsfähigkeit erkennen lässt.

Deshalb ist es das Ziel der Leitlinie, die Einwilligungsfähigkeit eines Heimbewohners / einer Heimbewohnerin bei Alltagsverrichtungen einschätzen zu können, um gleichermaßen dem Recht des alten Menschen auf Autonomie und dem eigenen Anspruch der Pflegenden auf Respektierung dieser Autonomie gerecht zu werden.

2. Definition

Unter **Einwilligungsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, die eigenen *persönlichen Rechtsgüter* angemessen zu beurteilen. Persönliche Rechtsgüter sind Persönlichkeitsrechte wie Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung. Sie stehen unter staatlichem Schutz und gelten absolut. Willensäußerungen zu persönlichen Rechtsgütern sind individuelle Entscheidungen und daher nicht verallgemeinerbar. Dennoch sind sie von Dritten zu achten! Eine Einwilligung oder die Ablehnung einer ärztlichen Maßnahme oder pflegerischen Handlung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit - ein höchstpersönliches Rechtsgut.

Grundsätzlich nicht einwilligungsfähig ist, wer etwa infolge von Minderjährigkeit oder Krankheit im konkreten Einzelfall nicht in der Lage ist, alle für die anstehende Entscheidung maßgeblichen Umstände zu erfassen, sie angemessen zu verarbeiten und zu bewerten und darauf aufbauend eine Entscheidung zu treffen.

Seite 2 von 5 07.02.2008	Arbeitshilfe zum Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungs-fähigkeit	Franziska Schervier Altenhilfe <small>gem. GmbH</small> 
QMH Kap.B. II. vii)	X/3/047	Franziska Schervier Altenpflegeheim

Die Einwilligungsfähigkeit ist jedoch mit Blick auf Entscheidungsbereiche unterschiedlich zu beurteilen. Weniger komplexe Entscheidungen erfordern eine deutlich geringere Schwelle der Einwilligungsfähigkeit als kochkomplexe Entscheidungen. So verlangen schwierige Fragen zu medizinischen Maßnahmen, wie z.B. zu körperlichen Eingriffen oder zu komplizierten diagnostischen oder therapeutischen Verfahren, ein erhebliches Maß an Verständnis und Verarbeitungsfähigkeit mit Blick auf das Ziel, mögliche Beeinträchtigungen und die Beurteilung von Risiken und Chancen. Die Einwilligungsfähigkeit wird daher in besonderer Weise die Prüfung durch einen Arzt im Einzelfall zwingend machen. Für wesentlich weniger komplexe Entscheidungssituationen, wie sie im Alltag eines jeden Menschen auftauchen, bedarf es keiner Bewertung durch den Arzt oder Vormundschaftsrichter. Hier übernehmen die Pflegenden durch Beobachtung und Begleitung des Heimbewohners / der Heimbewohnerin eine zentrale Aufgabe.

3. Leitfragen zur Bearbeitung des Fragebogens zur Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit

Die Fragen 1. bis 8. aus dem „Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit“ (B/3/014) sind im Folgenden jeweils durch Leitfragen (a. bis ...) präzisiert. Den Beobachtenden wird empfohlen, sich jeweils zunächst ein differenziertes Bild mittels dieser Leitfragen zu bilden und dann erst im Fragebogen eine Einschätzung zu den Fragen 1. bis 8. einzutragen.

1. Kann der Heimbewohner die Pflegenden
 - a. immer erkennen und beim Namen nennen?
 - b. meistens erkennen und beim Namen nennen?
 - c. Nur gelegentlich erkennen und beim Namen nennen?
 - d.

2. Kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin einfache Fragen selbständig stellen oder Wünsche äußern ?
 - a. zur Körperpflege (Waschen, Baden, Eincremen, Friseurbesuche)
 - b. zur Tagesstruktur (Besuchempfang, Gestaltung des Vormittags und Nachmittags, Pläne für eigene Aktivitäten, Schlafenszeiten. Freizeitgestaltung: Spaziergänge, Cafebesuche, Gruppenveranstaltungen)
 - c. zum Essen und Trinken (Wahl der Speisen/Getränke, Menge, Speisen-/ Getränkewünsche, Essen und Getränke reichen)
 - d. zu freiwilligen therapeutischen Maßnahmen (Ergotherapie, Gymnastik)
 - e. zu medizinischen Maßnahmen oder zum Schutz (Medikamenteneinnahme, Wunsch/Ablehnung nach Arzt-, Krankenhausbesuch, Anbringen eines Bettgitters. Wunsch/Ablehnung/Verweigerung ärztlich gebotene Maßnahmen)
 - f.

3. Kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin einfache Fragen angemessen beantworten

Seite 3 von 5 07.02.2008	Arbeitshilfe zum Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungs-fähigkeit	Franziska Schervier Altenhilfe <small>gen. GmbH</small> 
QMH Kap.B. II. vii)	X/3/047	Franziska Schervier Altenpflegeheim

- a. zur Körperpflege (Waschen, Baden, Eincremen, Friseurbesuche)
 - b. zur Tagesstruktur (Besuchempfang, Gestaltung des Vormittags und Nachmittags, Pläne für eigene Aktivitäten, Schlafenszeiten. Freizeitgestaltung: Spaziergänge, Cafebesuche, Gruppenveranstaltungen)
 - c. zum Essen und Trinken (Wahl der Speisen/Getränke, Menge, Speisen-/ Getränkewünsche, Essen und Getränke reichen)
 - d. zu freiwilligen therapeutischen Maßnahmen (Ergotherapie, Gymnastik)
 - e. zu medizinischen Maßnahmen oder zum Schutz (Medikamenteneinnahme, Wunsch/Ablehnung nach Arzt-, Krankenhausbesuch, Anbringen eines Bettgitters. Wunsch/Ablehnung/Verweigerung ärztlich gebotene Maßnahmen)
 - f.
4. Kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin bei einfachen Fragen Wahlmöglichkeiten nutzen
- a. zur Körperpflege (Waschen, Baden, Eincremen, Friseurbesuche)
 - b. zur Tagesstruktur (Besuchempfang, Gestaltung des Vormittags und Nachmittags, Pläne für eigene Aktivitäten, Schlafenszeiten. Freizeitgestaltung: Spaziergänge, Cafebesuche, Gruppenveranstaltungen)
 - c. zum Essen und Trinken (Wahl der Speisen/Getränke, Menge, Speisen-, Getränkewünsche, Essen und Getränke reichen)
 - d. zu freiwilligen therapeutischen Maßnahmen (Ergotherapie, Gymnastik)
 - e. zu medizinischen Maßnahmen oder zum Schutz (Mitbestimmen des Zeitpunkts der Medikamenteneinnahme, Wunsch/Ablehnung nach einem bestimmten Arzt/Einweisung ins Krankenhaus, Wunsch nach einem Bettgitter oder Verzicht auf ein Bettgitter. Wunsch/Ablehnung nach bestimmten ärztlichen Maßnahmen)
 - f.
5. Kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin bei einfachen Fragen verstandene Informationen auf die eigene Situation realitätsbezogen nutzen
- a. bei der Körperpflege (Unterstützende Reaktionen, Mitarbeit)
 - b. bei der Tagesstruktur (Vorfremde zeigen oder zum Ausdruck bringen). bei der Freizeitgestaltung (Zustimmung oder Ablehnung mit Blick auf das Wetter)
 - c. beim Essen und Trinken (Wahl der Speisen und Getränke, Menge, Speisen/Getränkewünsche)
 - d. bei freiwilligen therapeutischen Maßnahmen (Mitarbeit, Erkennen der Vorteile)
 - e. bei medizinischen Maßnahmen und zum Schutz (Erkennen von Vorteilen, Risiken)
 - f.
6. Sind die Entscheidungen des Heimbewohners / der Heimbewohnerin zu angebotenen Handlungen mit seiner / ihrer Persönlichkeit und seinen / ihren persönlichen Interessen in Einklang zu bringen

Seite 4 von 5 07.02.2008	Arbeitshilfe zum Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungs-fähigkeit	Franziska Schervier Altenhilfe <small>gen. GmbH</small> 
QMH Kap.B. II. vii)	X/3/047	Franziska Schervier Altenpflegeheim

- a. mit Blick auf frühere Willensbekundungen
- b. mit Blick auf seine /soweit von ihm bekannte) Lebensgeschichte
- c.

7. Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin zeigt diese Entscheidungsunsicherheiten bzw. – unfähigkeiten

- a. nach Tagesbefinden (bei Traurigkeit, bei körperlichem Unwohlsein)
- b. vor allem morgens oder mittags unmittelbar nach dem Aufwachen
- c. vor allem bei erkennbarer Müdigkeit
- d. vor allem bei der Körperpflege
- e. vor allem bei Entscheidungen zum Essen
- f. vor allem bei der Entscheidungen zur Freizeitgestaltung
- g. vor allem bei Unsicherheiten über die Reaktionen seiner / ihrer Angehörigen
- h. vor allem bei Unsicherheiten über die Reaktionen der Pflegeperson
- i. vor allem bei medizinischen Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen
- j.

4. Hinweise zum Einsatz des Fragebogens

Die Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit sollte durch die jeweilige Bezugspflegekraft vorgenommen werden, da sie die größte Nähe zum/zur jeweiligen Bewohner/in hat. Der Fragebogen kommt bei allen Bewohner/innen zum Einsatz, bei denen aufgrund Verhaltens oder Krankheitsbild/Vorgeschichte Anlass besteht, eine **reduzierte Einwilligungsfähigkeit im Blick auf alltägliche Verrichtungen** zu vermuten.

Die Beobachtung erfolgt jeweils **zweimal i.d. Woche über einen Zeitraum von drei Wochen**. Die Bezugspflegekraft füllt den Fragebogen aus, fasst das Ergebnis ihrer Einschätzung kurz schriftlich zusammen und trägt dies in der Pflegedokumentation ein. Der ausgefüllte Fragebogen wird in der BW-Akte auf dem Wohnbereich abgelegt. Wenn es keinen akuten Grund zur Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit gibt, soll der Fragebogen obligatorisch $\frac{1}{4}$ jährlich ausgefüllt werden (Maßnahme i.d. Pflegeplanung aufnehmen und entsprechend terminieren). Falls es Konflikte mit anderen Bezugsgruppen oder Angehörigen gibt oder der Gesundheitszustand des/der Bewohner/in sich verbessert/verschlechtert, soll aktuell eine Überprüfung vorgenommen werden.

5. Mitgeltende Unterlagen

- o X/3/048/xx.xxxx Fragebogen zur Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit im Alltag des Pflegeheims

Seite 5 von 5 07.02.2008	Arbeitshilfe zum Fragebogen zur Einschätzung der Einwilli- gungsfähigkeit	Franziska Schervier Altenhilfe <small>gen. GmbH</small> 
QMH Kap.B. II. vii)	X/3/047	Franziska Schervier Altenpflegeheim

6. Verteiler

	Geschäftsführung (GF)	X	Leitung FB Sozialkultureller Dienst		Hausmeister (HM)
	Sonderreferat (SRef.)		Leitung FB Seelsorge (FBL Seel.)		Bewohner-Verwaltung (VWB)
	GmbH-Seelsorger (Seels. GmbH)	X	Wohnbereichsleitungen (WBL)		Personalverwaltung (VWP)
X	Hausleitung (HL)	X	Seelsorge (Seels.)		Buchhaltung (Fibu)
	stv. Hausleitung (stv. HL)	X	Küchenleitung (KL)	X	Empfang (Empf.)
	Kfm. Leitung (Kfm.L)		Cafeteria (Caf.)	X	Formularbeauftragte (Fob)
X	Pflegedienstleitung (PDL)		Leitung Wäscherei (LW)		
X	Hauswirtschaftsleitung (HWL)	X	Filialeitung PMH		

Revision: 1.0	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum:	07.02.2008	07.02.2008	07.02.2008
Unterschrift:	Ethikkomitee/Trost (HL)	Koch (PDL)	Trost (HL)